



**Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, BGS 161.1), des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 162.1) und des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 721.11)**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 17. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Hintergrund der vorliegenden Vorlage bildet die am 22. Februar 2018 vom Kantonsrat einstimmig als erheblich erklärte Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen vom 24. Januar 2017. In Umsetzung dieser Motion hat die erweiterte Justizprüfungskommission die vorliegende Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. September 2018 im Beisein des Obergerichtspräsidenten lic. iur. Felix Ulrich, des Verwaltungsgerichtspräsidenten Dr. iur. Aldo Elsener und des leitenden Oberstaatsanwaltes lic. iur. Christoph Winkler beraten. Letztere hatten jeweils zuvor bereits schriftliche Stellungnahmen zur vorliegenden Vorlage eingereicht.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Ziel der vorliegenden Gesetzesänderungen ist Transparenz. Die Interessenbindungen von sämtlichen Richterpersonen und Staatsanwälten/-innen sollen in öffentlich einsehbaren Registern offengelegt werden. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Organe der Zuger Justiz und Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden. Offengelegt werden sollen die berufliche Haupttätigkeit, berufliche Nebenbeschäftigungen, Mitgliedschaften in einer politischen Partei, Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie internationaler Organisationen. Der Kanton Zürich hat eine entsprechende Regelung bereits im Jahre 2015 eingeführt. In St. Gallen existiert die Offenlegungspflicht seit diesem Jahr. In beiden Kantonen sind die Interessenbindungen der Mitglieder der Gerichte und der Staatsanwaltschaft im Internet öffentlich zugänglich.

**2. Eintreten**

Das Eintreten auf die vorliegende Vorlage war innerhalb der Kommission unbestritten und wurde einstimmig mit 10 zu 0 Stimmen (bei 5 Abwesenden) entschieden.

### 3. Detailberatung

#### Zu § 67a GOG (neu)

##### Abs. 1

Grund zur Diskussion innerhalb der Kommission gab zunächst der zu erfassende Kreis der Offenlegungspflichtigen, insbesondere die Frage, ob Assistenzstaatsanwälte/-innen von der Bestimmung zu erfassen sind oder nicht. Assistenzstaatsanwälte und -innen haben - mit Ausnahme von der Bearbeitung von Übertretungen – grundsätzlich keine eigene Fallverantwortung und unterstehen der Aufsicht der Staatsanwälte/-innen. Die Kommission kam schliesslich daher zum Schluss, dass lediglich fallverantwortliche Personen in die Pflicht genommen werden sollen, ihre Interessenbindungen offen legen zu müssen.

Als Vorlage für die Aufzählung der Interessenbindungen in lit. a bis d diente § 7 des Zürcher Gerichtsorganisationsgesetzes (LS 211.1). Im Gegensatz zur Zürcher Regelung verzichtete die Kommission mit 8 zu 1 Stimmen und einer Enthaltung und in Übereinstimmung mit den Gerichtspräsidien und der Oberstaatsanwaltschaft auf die Nennung der Interessenbindung «dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen», da sie sowohl den nicht rechtlichen Begriff der «Interessengruppen» wie auch das Ausmass der «dauernden Leitungs- und Beratungsfunktionen» als zu schwammig und unbestimmt erachtete. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass es keinen Sinn macht, eine Bestimmung hinzuzufügen, bei der Subsumtionsprobleme vorprogrammiert wären. Zudem ist man sich bewusst, dass man beispielsweise persönliche Gesinnungen einer Person ohnehin nicht erfassen und damit eine vollständige Transparenz gar nicht sicherstellen kann. Die Definitionen in den übrigen aufgezählten Interessenbindungen gaben keinen nennenswerten Anlass zu Diskussionen und wurden einstimmig angenommen.

##### Abs. 2

Beim Meldungszeitpunkt der Interessenbindungen diskutierte die Kommission ob Änderungen jeweils umgehend oder – wie von den Motionären vorgeschlagen – zu Beginn jedes Kalenderjahres zu melden seien. Man einigte sich darauf, dass eine einmalige jährliche Meldung am praktikabelsten und sinnvollsten ist.

##### Abs. 3

Zu diskutieren gab schliesslich die Führung des Registers mit den entsprechenden Informationen nach Abs. 1. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass es keinen Sinn macht, wenn jede einzelne Behörde ein eigenes Register führt. Die Überwachung der Einhaltung der Offenlegungspflicht obliegt dem Obergericht, weshalb Letzteres konsequenterweise auch ein Register zu führen hat. Wie die entsprechenden Informationen in elektronischer Form öffentlich gemacht werden, ist dem Obergericht überlassen. Ein wichtiges Anliegen des Obergerichtspräsidenten war es, dass das Obergericht ämterpezifisch publizieren darf. Mit anderen Worten darf es die Informationen zu den jeweiligen Personen direkt auf der Internetseite der jeweiligen Behörde publizieren, was am übersichtlichsten und somit am kundenfreundlichsten ist und ohnehin üblich ist.

#### Zu § 55a VRG (neu) und § 61 Abs. 5 PBG (neu)

Da die Bestimmungen von § 67a GOG (neu) für § 55a VRG (neu) und § 61 Abs. 5 PBG (neu) analog für das Verwaltungsgericht und die Schätzungskommission übernommen wurden, gilt bezüglich der Einzelheiten das bereits Ausgeführte.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Vorlage hat keinerlei Auswirkungen auf die finanzielle Belastung des Kantons. Der administrative Aufwand zur Erstellung und Pflege des Registers ist minim. Die Interessenbindungen können von den betroffenen Behörden mittels eines einfachen Formulars erfasst und zusammengetragen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass dies zu einem personellen Mehraufwand führt.

#### **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission hat der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 10 zu 0 Stimmen (bei 5 Abwesenden) zugestimmt und beantragt dem Kantonsrat,

1. auf die Vorlage Nr. 2910.2 – 15907 betreffend § 67a Teilrevision GOG, § 55a VRG und § 61 Abs. 5 PBG einzutreten und diesen Änderungen zuzustimmen;
2. die erheblich erklärte Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern/-innen und Staatsanwälten/-innen (Vorlage Nr. 2712.1 – 15362) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 17. September 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner